Handreichung für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Behinderung und deren Kinder

verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 08.12.2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Landesjugendamt Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses

www.landesjugendamt.sachsen.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
2	Das Recht der Kinder auf ihre Eltern sowie das Recht auf Selbstbestimmte Elternschaft	4
3	Individuelle Unterstützungsbedarfe und Zuständigkeiten einschließlich der Instrumente der Entwicklungsplanung/des Planungsprozesses	5
3.1	Begrifflichkeiten: Elternassistenz/begleitete Elternschaft	5
3.2	Zuständigkeiten im Rahmen der Teilhabe und Rehabilitation nach dem SGB IX	6
3.2.1	Leistungsberechtigter Personenkreis	6
3.2.2	Assistenzleistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen zur Sozialen Teilhabe, § 113 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 78 SGB IX	6
3.2.3	Sachliche und örtliche Zuständigkeit für Leistungen im Rahmen der Teilhabe und Rehabilitation	6
3.2.3.1	KSV Sachsen	7
3.2.3.2	Landkreise und kreisfreie Städte	7
3.3	Zuständigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)	8
3.3.1	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, § 1 SGB VIII	8
3.3.2	Umfassende Beratungsverpflichtung zur Wahrnehmung der Rechte von jungen Menschen, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten, § 10a SGB VIII	8
3.3.3	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 19 SGB VIII	
3.3.4	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 20 SGB VIII	9
3.3.5	Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII	9
3.3.5.1	Erziehungsbeistandschaft, § 30 SGB VIII	10
3.3.5.2	Sozialpädagogische Erziehungshilfe, § 31 SGB VIII	10
3.3.5.3	Flexible erzieherische Hilfen, § 27 Abs. 2 SGB VIII	10
3.3.6	Eingliederungshilfen für Minderjährige mit seelischer Behinderung (Mütter/Väter) und junge Volljährige mit seelischer Behinderung (Mütter/Väter), §§ 35 a SGB VIII, § 41 i. V. m. 35 a SGB VIII	
3.3.7	Frühe Hilfen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen	11
3.4	Leistungsbereiche der Zusammenarbeit	11
3.4.1	Rechtliche Zuständigkeit für Hilfen aus einer Hand mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe und mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Eltern mit Behinderungen	11
3.4.2	Verhältnis der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Leistungen und Verpflichtungen, (§ 10 Abs. 4 SGB VIII) bzw. zur Eingliederungshilfe	12
4	Arbeitskonzepte für die Begleitung von Eltern mit Behinderungen und minderjährigen Kindern	14

4.1	Bedarfsfeststellung und individuelle Hilfeplanung	14
4.2	Grundsätzlich notwendige Ausstattungsmerkmale	16
4.3	Begleitete Elternschaft in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII in Verbindung mit Leistungen zur Teilhabe nach § 4 SGB IX	17
4.3.1	Zielgruppe	17
4.3.2	Ziele	17
4.3.3	Leistungsprofil der Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII in Verbindung mit Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX	18
4.3.4	Besondere Ausstattungsmerkmale	19
4.4	Begleitete Elternschaft im eigenen Wohnraum mit Assistenzleistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen nach § 78 Abs. 1 und 3 SGB IX sowie ambulanter Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII	19
4.4.1	Zielgruppe	19
4.4.2	Ziele	20
4.4.3	Leistungsinhalte der ambulanten Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderung	20
4.4.4	Kooperation der Leistungsträger	21

1 Präambel

Mit Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte für Menschen mit Behinderungen im Jahr 2006 und deren Ratifizierung in der Bundesrepublik Deutschland werden Menschen mit Behinderungen im Artikel 23 in ihrem Recht auf selbstbestimmte Elternschaft, unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, gestärkt. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) werden die Grundlagen geschaffen, dieses Menschenrecht in allen Bundesländern, Landkreisen und Kommunen zu gewährleisten. Es bedarf jedoch noch erheblicher Anstrengungen, diesen Rechtsanspruch in konkrete bedarfsgerechte Angebote für Eltern mit Behinderungen umzusetzen.

Im § 1 SGB IX heißt es: "Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken." Das gilt auch für die selbstbestimmte Elternschaft.

Dieser bereits mit dem 2001 in Kraft getretenen SGB IX begonnene Paradigmenwechsel fordert, Menschen mit Behinderungen nicht mehr als Objekte der Fürsorge zu betrachten, sondern als Akteure und Experten in eigener Sache. Auch 20 Jahre nach diesem Paradigmenwechsel erfahren Eltern mit Behinderung bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung noch immer erhebliche Einschränkungen.

Es muss also vordringliches Anliegen aller staatlichen Maßnahmen sein, Eltern mit Behinderungen achtungsvoll zu begegnen und ihnen die Unterstützung zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Elternrolle und zur Sicherung des gesunden Aufwachsens ihrer Kinder benötigen. Das erfordert bei allen beteiligten Reha-Trägern, also auch der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, eingefahrene Gleise zu verlassen und einen partizipativen Arbeitsstil umzusetzen, trägerübergreifende, bedarfsgerechte Unterstützungsangebote im Sozialraum bereitzustellen achtungsvolle. und ressourcenorientierte Haltungen gegenüber Eltern mit Behinderungen zu wahren.

Die vorliegende Handreichung gibt eine Übersicht über die rechtlichen Handlungsspielräume bei der Gewährung von bedarfsgerechter Unterstützung. Neben den gesetzlichen Handlungsspielräumen bedarf es einer fachlichen Qualifizierung in allen relevanten Bereichen, bei der Menschen mit Behinderungen selbst als Expertinnen und Experten in eigener Sache einbezogen werden und aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse z.B. aus der Bundesarbeitsgemeinschaft für Begleitete Elternschaft Eingang finden.

2 Das Recht der Kinder auf ihre Eltern sowie das Recht auf Selbstbestimmte Elternschaft

Jedes Kind hat das Recht auf seine Eltern. Die Grundlage dafür bildet der **Artikel 7 der UN-Kinderrechtskonvention**, der dem Kind soweit dies möglich ist das Recht einräumt, »seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden«. Überdies wird dem Staat in **Artikel 5** der Kinderrechtskonvention auferlegt, das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind zu erziehen, zu achten. Die Betreuung des Kindes in der Familie ist zudem verfassungsrechtlich durch die Garantie des Elternrechts sichergestellt.

Dementsprechend stellt das **Grundgesetz** mit **Artikel 6** Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung und sieht Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern. Sie sind zur Verwirklichung dieses Rechts zu beraten und zu unterstützen. Eine Trennung von Eltern und Kind ist nur auf Grund eines Gesetzes und unter sehr engen Voraussetzungen in Ausübung des staatlichen Wächteramtes zur Sicherung des Kindeswohls möglich. Eine anerkannte Behinderung ist kein Grund für die Trennung von Kind und Eltern. In Artikel 3 ist ausdrücklich genannt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Art. 23 UN- Behindertenrechtskonvention auferlegt den Vertragsstaaten u. a.

- wirksame und geeignete Maßnahmen zu treffen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit Anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass das Recht aller Menschen mit Behinderungen ... eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird.
- Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt, zu gewährleisten; das Wohl des Kindes ist ausschlaggebend.
- Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen.
- zu gewährleisten, dass kein Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt wird.

Der Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention greift diese Ziele auf und anerkennt Handlungsbedarf im Hinblick auf die Verbesserung durch Beratungs-, Unterstützungs- und Wohnangebote. Notwendig ist ein stärkeres Zusammenwirken von Jugend- und Eingliederungshilfeträgern vor Ort, um den Bedarfen von Eltern und Kind gerecht werden zu können.

Auch das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bringt, insbesondere nach Änderung durch das Bundesteilhabegesetz, klar zum Ausdruck, dass die besonderen Bedürfnisse von Müttern und Vätern mit Behinderungen zu beachten sind (vgl. § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 78 Abs. 3 und § 119 Abs. 4 SGB IX).

Vor diesem Hintergrund muss Leitgedanke des behördlichen Handelns sein, den Eltern mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer elterlichen Rechte und Pflichten die notwendige und angemessene Unterstützung im Einzelfall zu leisten. Dies setzt eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger und Einrichtungen voraus.

Individuelle Unterstützungsbedarfe und Zuständigkeiten einschließlich der Instrumente der Entwicklungsplanung/des Planungsprozesses

3.1 Begrifflichkeiten: Elternassistenz/begleitete Elternschaft

In der Praxis wird die Unterstützung für Eltern mit Beeinträchtigungen oft mit den Begriffen Elternassistenz oder begleitete Elternschaft beschrieben. Gemäß der Begründung zum

Bundesteilhabegesetz geht es bei der Elternassistenz um einfache Assistenzleistungen für Eltern mit körperlichen- oder Sinnesbehinderungen. Bei der begleiteten Elternschaft geht es um pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung zur Wahrnehmung der Elternrolle, das heißt um qualifizierte Assistenz. (BT-Drs. 18/9522, S.263).

3.2 Zuständigkeiten im Rahmen der Teilhabe und Rehabilitation nach dem SGB IX

3.2.1 Leistungsberechtigter Personenkreis

Der gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe leistungsberechtigte Personenkreis wird in § 99 SGB IX definiert. Die Eingliederungshilfe ist zuständig für Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Hier wird definiert, welche individuellen Merkmale von Müttern und Vätern in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren eine Behinderung bzw. eine drohende Behinderung zur Folge haben und somit einen Leistungsanspruch u.a. auf Elternassistenz als Leistung zur Sozialen Teilhabe begründen können.

3.2.2 Assistenzleistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen zur Sozialen Teilhabe, § 113 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 i. V. m. § 78 SGB IX

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach SGB IX sind auf eine selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung der Menschen mit Behinderungen im eigenen Wohnraum und in ihrem Sozialraum gerichtet. Zu diesen Leistungen gehören seit 1. Januar 2020 auch Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder, wenn diese deren Versorgung und Betreuung nicht alleine gewährleisten können und Hilfe durch Andere benötigen.

Die Betreuung und Versorgung des Kindes beinhaltet nicht nur die auch als Elternassistenz bezeichnete einfache Assistenzleistung (vollständige oder teilweise Übernahme der notwendigen Handlungen, die die Eltern selbstbestimmt planen und steuern, aber nur mit Unterstützung ausführen können), sondern auch die begleitete Elternschaft (qualifizierte Assistenz), die die pädagogische Beratung und Begleitung bei der Erziehung zum Gegenstand hat. Hiermit wird im Rahmen der Leistung zur Sozialen Teilhabe einerseits dem Erziehungsrecht der Menschen mit Behinderungen nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 23 BRK entsprochen. Andererseits will der Gesetzgeber dem staatlichen Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG) entsprechen. Gegenstand qualifizierter Assistenz ist die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Hierzu gehören u. a. die psychosoziale Beratung, die Herstellung und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, Fragen der Partnerschaft und Freizeitgestaltung. Die Leistungserbringung soll dabei Kompetenzen stärken, Beeinträchtigungen ausgleichen und eine gelingende Eltern-Kind-Beziehung anstreben.

3.2.3 Sachliche und örtliche Zuständigkeit für Leistungen im Rahmen der Teilhabe und Rehabilitation

Für diese Leistungen können folgende Rehabilitationsträger zuständig sein (§ 6 SGB IX):

-

¹ NPGWJ/Winkler, 14. Aufl. 2020, SGB IX § 78 Rn. 12

² BT-Drs. 18/9522, 262, 263

- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Behinderung auf Grund Arbeitsunfall oder Berufskrankheit)
- Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge (Bedarf auf Grund anerkannter Schädigung)
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Eingliederungshilfe für ausschließlich seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 35a SGB VIII bzw. für junge Volljährige; § 41 i. V. m. 35a SGB VIII)
- Träger der Eingliederungshilfe

Bei den Trägern der Eingliederungshilfe in Sachsen ist die sachliche Zuständigkeit weiter zu differenzieren. Träger der Eingliederungshilfe sind im Freistaat Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte und der Kommunale Sozialverband (KSV) Sachsen. Mit der dritten Reformstufe zum BTHG ist zum 01.01.2020 die Unterscheidung zwischen ambulanten, teil- und vollstationären Leistungen entfallen. Die sachliche Zuständigkeit für Leistungen knüpft an die Art der Einrichtung bzw. Wohnform an.

3.2.3.1 KSV Sachsen

In § 10 Abs. 2 SächsAGSGB sind die Leistungen der Eingliederungshilfe aufgeführt, für die der KSV Sachsen sachlich zuständig ist. Erhält ein volljähriger behinderter Elternteil Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 113 Absatz 2 SGB IX

- 1. in vollstationären Einrichtungen im Sinne von § 43a Satz 1 und 3, § 71 Absatz 4 Nummer 1 und 3 des SGB XI (Besondere Wohnformen vormals Wohnheime),
- 2. in weiteren besonderen Wohnformen gemäß § 104 Absatz 3 Satz 3 SGB IX (vormals ambulant betreutes Wohnen),
- 3. in Tageseinrichtungen (Tagesstätten für chronisch psychisch behinderte Menschen oder Förder- und Betreuungsbereich),

dann ist der KSV Sachsen sachlich für die Assistenzleistungen (Elternassistenz/begleitete Elternschaft) zuständig.

Sofern der KSV Sachsen Leistungen der Sozialen Teilhabe in besonderen Wohnformen oder in weiteren Besonderen Wohnformen erbringt, ist er auch gleichzeitig für die Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII zuständig.

3.2.3.2 Landkreise und kreisfreie Städte

Für alle anderen Leistungen der Eingliederungshilfe für Eltern mit Behinderungen, die in § 10 Abs. 2 SächsAGSGB nicht aufgeführt sind, greift die allgemeine Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe nach § 10 Abs. 1 SächsAGSGB. Für Assistenzleistungen der Elternassistenz bzw. begleiteten Elternschaft, die bspw. in Jugendhilfeeinrichtungen (Kinder- und Jugendwohnheime nach SGB VIII, Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII) erbracht werden, liegt die Zuständigkeit sowohl für minderjährige Eltern mit Behinderung als auch für Volljährige bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.³

Die Leistungen der Sozialen Teilhabe, die die genannten Rehabilitationsträger nach dem SGB IX für Eltern erbringen können, sind im Alltag nicht immer von Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 19 und 27 ff. SGB VIII abgrenzbar. Eine als Hilfe aus einer Hand wirksame

| 7

³ Sächsische Eingliederungshilferichtlinien zu § 94 SGB IX

Zusammenarbeit bedarf daher der Aufgaben- und dem entsprechend auch der Kostenteilung zwischen dem Träger der Jugendhilfe und dem zuständigen Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX.

3.3 Zuständigkeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Für die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe zuständig.

3.3.1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, § 1 SGB VIII

Eltern steht das Grundrecht auf und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder zu. Dieses verbriefte Recht auf der einen und die Pflicht auf der anderen Seite wurden wortgleich aus dem Grundgesetz, § 6 Abs. 2 S. 1, in das SGB VIII, § 1 Abs. 2 S. 1, übernommen, um den verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsvorrang der Eltern zu wiederholen. Zugleich wird die daraus abgeleitete Erziehungsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe dadurch nochmals verdeutlicht.

Dass junge Menschen sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln, ist das primäre Ziel der Kinder- und Jugendhilfe.

Sind die Eltern nicht in der Lage, die ihnen obliegende Pflicht zum Wohl des Kindes zu erfüllen, ist der Staat verpflichtet, Eltern und Kinder durch geeignete Hilfen und andere Maßnahmen zu unterstützen (§§ 1628, 1667, 1666 ff. BGB und § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB VIII). Im Einzelfall kann es zum Schutz des Kindeswohls auch erforderlich sein, die Rechte der Eltern zu beschränken.

Nicht alle Mütter und Väter sind in der Lage, ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung des Kindes im erforderlichen und angemessenen Umfang nachzukommen. Familiäre Belastungsfaktoren wie z.B. Suchterkrankungen der Erziehungspersonen oder Trennung und Scheidung tangieren Eltern mit und ohne Behinderung gleichermaßen.

Deshalb gilt: Eltern mit Behinderungen gleich welcher Art, stehen grundsätzlich alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zur Verfügung.

3.3.2 Umfassende Beratungsverpflichtung zur Wahrnehmung der Rechte von jungen Menschen, Müttern, Vätern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten, § 10a SGB VIII

Die im Jahr 2021 neu in das SGB VIII aufgenommene Norm richtet sich an die öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung. Der umfängliche Beratungsauftrag gem. § 10a SGB VIII beinhaltet auch Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung.

Die Information und Beratung sind adressatengerecht zu gestalten, so dass sie auch für Mütter und Väter mit Behinderungen wahrnehmbar sind. Der Zugang zum Verstehen als Voraussetzung für die aktive Ausübung individueller Rechte und für Beteiligung ist ihrer Situation und Behinderung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Dies erfordert für Personen mit Sinnesbehinderungen ggf. andere Vermittlungsformen als für Menschen mit körperlichen Einschränkungen. Information und Beratung sind in Wort und Schrift so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit kognitiven Einschränkungen verstanden werden.

3.3.3 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, § 19 SGB VIII

Bei der Hilfe nach § 19 SGB VIII handelt es sich nicht um eine Hilfe zur Erziehung. Die Schwerpunkte der Betreuung in "Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen" liegen in der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der bzw. des allein Erziehenden und in der Stärkung ihres Selbstbewusstseins, in der Förderung der Mutter/Vater-Kind-Beziehung, der Vermittlung von Fertigkeiten bei der Pflege und Erziehung, der Förderung der Sensibilität von Mutter bzw. Vater in Bezug auf die kindlichen Bedürfnisse und in der Unterstützung des Elternteils bei dem Versuch, einen Ausgleich zwischen den eigenen Bedürfnissen und denen des Kindes zu erzielen. Die in der Vorschrift genannte Persönlichkeitsentwicklung kann in vielfältiger Weise geprägt sein, sei es durch soziale Notlagen, materielle Krisen, körperliche, intellektuelle Einschränkungen oder seelische Belastungen. Bei der Ausgestaltung sind die Bedürfnisse von Eltern und Kindern in den Blick zu nehmen und in Beziehung zu setzen, um ihre sozialen Beziehungen und einen gemeinsam gelingenden Alltag zu befördern. Wenn die betreuten Mütter bzw. Väter dem zustimmen, sollen der andere Elternteil oder andere, tatsächlich für das Kind bzw. die Kinder sorgende Personen einbezogen werden (zum Beispiel Partner*innen in Paarbeziehungen der betreuten Mütter bzw. Väter).

Leistungen in gemeinsamen Wohnformen nach § 19 SGB VIII für Eltern mit Behinderungen, deren (jüngstes) Kind zu Beginn der Leistung jünger als sechs Jahre ist, kommen in Betracht, wenn sie einen entsprechenden Förderbedarf haben. Die Leistung kann bereits beginnend ab der Schwangerschaft gewährt werden und den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

3.3.4 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen, § 20 SGB VIII

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 20 SGB VIII kommen vorübergehend auch für die Unterstützung von Eltern mit Behinderungen in Betracht, wenn z.B. aufgrund einer akuten Notsituation noch keine andere Lösung gefunden wurde oder das Verfahren zur Feststellung der Behinderung eines Elternteils noch nicht abschließend geklärt ist. Auch wenn Eltern aufgrund einer Erkrankung ausfallen und sie noch nicht absehen können, ob eine Behinderung vorliegen wird, kommt eventuell diese Leistung in Betracht.⁴ Der niedrigschwellige Zugang zu einer kontinuierlich vorgehaltenen Leistung nach § 20 Abs. 3 SGB VIII wurde im Jahr 2021 eingeführt, um insbesondere Kinder von psychisch kranken Eltern situationsentsprechend zu unterstützen, ohne dass dies zwingend einer individuellen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII bedarf.

3.3.5 Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII

Vorrangiges Ziel der Hilfen zur Erziehung ist es, Eltern darin zu unterstützen, ihrer Erziehungsverantwortung besser gerecht zu werden. Daher nennt § 27 SGB VIII als Anspruchsinhaber der Leistungen die Personensorgeberechtigten. Dies ändert nichts daran, dass sich Hilfe zur Erziehung vorrangig an die Kinder und Jugendlichen als Leistungsadressaten richten. Hilfe zur Erziehung wird unter folgenden Voraussetzungen geleistet:

•	Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist nicht
	gewährleistet (erzieherischer Bedarf),

-

⁴bbe – Ratgeber Elternassistenz

- die Gewährung der Hilfe ist zur Erziehung ist notwendig, um die erzieherische Mangellage zu beheben und die Hilfe ist geeignet, Erziehung und Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen positiv zu beeinflussen (Verhältnismäßigkeit) und
- die Personensorgeberechtigten sind mit der Leistung einverstanden.

Erzieherische Hilfen richten sich damit - in Abgrenzung zur Eingliederungshilfe - nicht auf die Sicherung der Teilhabe i.S. des § 1 des SGB IX.

Notwendig i.S. des § 27 Abs. 1 SGB VIII kann nur eine geeignete Hilfe sein.

3.3.5.1 Erziehungsbeistandschaft, § 30 SGB VIII

Zeigt ein Kind oder ein Jugendlicher deutliche Entwicklungsprobleme, so kann mit ihm und den Personensorgeberechtigten im Rahmen dieser Hilfe gearbeitet werden. Diese Leistung kann auch Kindern und Jugendlichen von Eltern mit Behinderungen gelten, um sie unter Einbezug der Familie individuell zu fördern. Die jungen Menschen können mit dieser ambulanten Leistung auch in Übergangssituationen begleitet und bei ihrer Verselbständigung unterstützt werden.

3.3.5.2 Sozialpädagogische Erziehungshilfe, § 31 SGB VIII

§ 31 SGB VIII verfolgt als erzieherische Hilfe die Förderung der Entwicklung des Kindes bzw. der Kinder in der Familie. Zielgruppe dieser Leistung sind vor allem sozial benachteiligte Familien, die aufgrund ihrer Situation besondere Belastungen zu bewältigen haben. Sozialpädagogische Familienhilfe zielt auf die ressourcenorientierte Stärkung der Selbsthilfekompetenzen der Familie ab und umfasst die Unterstützung im gesamten Familienalltag. Für behinderte Eltern, die einen Bedarf an Unterstützung bei der Strukturierung und Organisation des Alltags mit Kind oder eine Begleitung z. B. im Kontakt mit Behörden, dem Kindergarten, der Schule oder dem Kinderarzt benötigen, ist § 31 SGB VIII die richtige Hilfeart.

3.3.5.3 Flexible erzieherische Hilfen, § 27 Abs. 2 SGB VIII

Der in §§ 28 - 35 SGB VIII aufgeführte Katalog verschiedener Erziehungshilfen ist nicht abschließend. Das ergibt sich aus der Formulierung des § 27 Abs. 2 SGB VIII »insbesondere...«. Demnach kann die Kinder- und Jugendhilfe, je nach Art und Umfang des Bedarfs, andere, im Gesetz nicht benannte Leistungen erbringen. Voraussetzung ist lediglich, dass diese notwendig und geeignet sind, den erzieherischen Bedarf zu decken und es sich im Kern um die Gewährung pädagogischer Leistungen handelt.⁵ Im Rahmen der eigenen sachlichen Zuständigkeit nach § 85 SGB VIII können so Spezialisierungen und Separierungen einzelner Hilfeformen des SGB VIII aufgebrochen und maßgeschneiderte sozialpädagogische Arrangements für den Einzelfall geschaffen werden. Verschiedene Hilfearten aus dem Leistungskatalog des SGB VIII können an einem Ort und flexibel erbracht und Übergänge zwischen den Hilfeformen und auch verschiedenen Anbietern abgefedert werden.⁶

An die erzieherische Hilfe können z. B. auch therapeutische Hilfen für die leistungsberechtigten Personen angeknüpft werden (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) soweit sie z. B. nichtmedizinischer Art und von den Krankenkassen zu tragen sind.

Denkbar ist aber auch, Konzepte zu erarbeiten, die Leistungen aus anderen Hilfe- und Finanzierungssystemen, wie z. B. Frühe Hilfen oder Eingliederungshilfeleistungen, in

⁵ vgl. LPK Kunkel, 6. Auflage, Rz: 38 zu § 27

⁶ vgl. Frankfurter Kommentar, 8. Auflage, Rz: 16 zu vor §§ 27 -41

maßgeschneiderten Angeboten anbieten.⁷ Diese Verknüpfung ist insbesondere für Eltern mit Behinderungen von Bedeutung, da es hier oft kaum gelingt, den Eingliederungs- und Erziehungshilfebedarf voneinander zu trennen. Damit Eltern einen angemessenen Ausgleich ihrer Behinderung erhalten und die Pflege und Erziehung ihrer Kinder wahrnehmen können, können bspw. sowohl Leistungen nach dem SGB VIII als auch nach dem SGB IX erforderlich sein. Beide Bedarfe bilden die Kehrseiten der gleichen Medaille. Im Sinne einer inklusiven Lösung für behinderte Eltern sollen in Betracht kommende Leistungen aus einer Hand geleistet und unter den verschiedenen Leistungsträgern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

3.3.6 Eingliederungshilfen für Minderjährige mit seelischer Behinderung (Mütter/Väter) und junge Volljährige mit seelischer Behinderung (Mütter/Väter), §§ 35 a SGB VIII, § 41 i. V. m. 35 a SGB VIII

Der Jugendhilfeträger erbringt Eingliederungshilfe nur an Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und unter engeren Voraussetzungen an junge Erwachsene (§ 41 Abs.1 und 2 SGB VIII) mit (drohender) seelischer Behinderung. Im Kontext der Elternbegleitung/Elternassistenz handelt es sich um junge Eltern, die selbst psychisch erkrankt sind und einen eigenen Eingliederungshilfeanspruch geltend machen können. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in diesen Fällen als Rehaträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX tätig.

3.3.7 Frühe Hilfen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Entsprechende Angebote, die zwar keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII darstellen, aber in der Regel von den sächsischen Jugendämtern vorgehalten werden, können auch für (werdende) behinderte Mütter und Väter von Bedeutung sein. Frühe Hilfen verstehen sich als ein eigenständiges Handlungsfeld im Sinne der Befähigung von Eltern in besonderen und schwierigen Lebenslagen, für ein gesundes Aufwachsen ihrer Kinder sorgen zu können. Dabei stehen die Früherkennung von familiären Belastungen und Risiken für das Kindeswohl sowie die frühzeitige Unterstützung der Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen im Vordergrund. Frühe Hilfen beziehen sich ausschließlich auf die Prävention beginnend mit der Schwangerschaft bis zum Ende des dritten Lebensjahres. Eltern sollen insbesondere durch Information, Beratung und Hilfe Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung erfahren. Eine Verbesserung der Unterstützung von jungen Eltern soll vor allem durch eine systematischere Kooperation von Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe und bürgerschaftlichem Engagement erreicht werden.

3.4 Leistungsbereiche der Zusammenarbeit

3.4.1 Rechtliche Zuständigkeit für Hilfen aus einer Hand mit Leistungen der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe und mit Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Eltern mit Behinderungen

Im Rahmen von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX stehen die Interessen der behinderten Mutter bzw. des Vaters und deren Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe im Vordergrund – im Gegensatz zu den Leistungen des SGB VIII, wo die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Schutz von Minderjährigen im Mittelpunkt stehen und die Förderung der Erziehungsfähigkeit von Eltern dies unterstützen

_

⁷ vgl. Frankfurter Kommentar, 8. Auflage, Rz: 17 zu vor §§ 27 -41

soll. Gleichwohl müssen eine Betreuung und Begleitung von Eltern mit Behinderung und ihrem Kind bei Bedarf für die gesamte Familie möglich sein.

Bei einer stationären Leistung ist zu prüfen, wer für die Kosten des Lebensunterhalts (und damit auch der Unterkunft) aufkommt, denn diese sind (nach Inkrafttreten der 3 Stufe BTHG/Reform des SGB IX zum 01.01. 2020) nicht mehr Teil der Eingliederungshilfeleistung. Hat ein Elternteil einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung, muss der Sozialhilfeträger zugezogen werden.

3.4.2 Verhältnis der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Leistungen und Verpflichtungen, (§ 10 Abs. 4 SGB VIII) bzw. zur Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, werden nach SGB IX von den Trägern der Eingliederungshilfe erbracht. Sie gehen den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Die Kinder- und Jugendhilfe ist ausschließlich für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung zuständig. Vorbehaltlich der Bekanntmachung eines Bundesgesetzes bis zum 01.01.2027 wird die getrennte Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zum 01.01.2028 für junge Menschen aufgegeben.

Der aktuelle Absatz 4 des § 10 SGB VIII regelt die Konkurrenz zwischen der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und der nach SGB IX für junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Im Kontext dieser "Handreichung für eine praxisgerechte Unterstützung von Eltern mit Behinderung und deren Kinder" ist § 10 Abs. 4 SGB VIII demnach bei allen dargestellten Leistungen, bei denen Eingliederungshilfe, Leistungen nach § 19 SGB VIII und stationäre Hilfe zur Erziehung zusammenfallen, zu beachten.

Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII gehen die Leistungen nach SGB VIII grundsätzlich den Leistungen des SGB IX (einschl. der Eingliederungshilfe) und des SGB XII (Sozialhilfe) vor. Eine Ausnahme bilden lediglich die Leistungen nach § 27a Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 6 SGB XII (Lebensunterhalt/Mittagsverpflegung). Im Hinblick auf Eltern mit Behinderungen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, bedeutet dies, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorgehen, soweit sie demselben Zweck dienen. Hier ist die Rechtslage vor und nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz unverändert, zumindest bis 01.01.2028.

Die Frage, welche Leistungen vorgehen, kann sich daher nur dort stellen, wo Leistungen auf das gleiche Ziel gerichtet sind oder demselben Zweck dienen. Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation setzen einen behinderungsspezifischen Bedarf voraus, um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu sichern, Leistungen der Jugendhilfe hingegen einen Bedarf zur individuellen und sozialen Entwicklungsförderung junger Menschen, zum Schutz des Kindeswohls sowie zum Unterstützen von Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit. Für die Leistungszuständigkeit ist der konkrete individuelle Bedarf entscheidend. Soweit keine kongruenten Leistungsansprüche nach SGB VIII und IX bestehen, entsteht keine Konkurrenzsituation.

Für die Konzepte Begleiteter Elternschaft in Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind die Leistungszuständigkeiten produktiv **im Sinne einer Komplexleistung** (Hilfe aus einer Hand) in Beziehung zu setzen.

Eine deutliche Schnittmenge besteht hinsichtlich der Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form von Elternassistenz (Eingliederungshilfe), Leistungen zur Unterkunft und zum Lebensunterhalt

(Sozialhilfe) sowie Krankenhilfe (Sozialhilfe) für Eltern mit Behinderungen und der vollstationären Betreuung der Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII. Zu den Leistungen nach § 19 SGB VIII gehören die Betreuung von Müttern und Vätern zur Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung und zur Bewältigung der Elternrolle sowie die Betreuung der Kinder einschließlich Unterhalt und Krankenhilfe. Weitere Personen in Erziehungsverantwortung können nach Bedarf im Einzelfall mit Zustimmung der Mütter/Väter einbezogen werden.

Auf die Bitte des Landesjugendhilfeausschusses um Stellungnahme hat sich das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht am 31.08.2022 zur »Rollenverteilung von Eingliederungshilfeträger und Jugendhilfeträger bei Mutter-/Vater-Kind-Unterbringung bei Vorliegen einer Behinderung des Elternteils« folgendermaßen geäußert:

»Die sachliche Zuständigkeit für die Unterbringung eines jungen Elternteils (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) mit geistiger, körperlicher oder Mehrfachbehinderung und dessen nicht behindertem Kind ist für die Fälle einer gemeinsamen Unterbringung inzwischen höchstrichterlich geklärt.

Nach jahrelangem Rechtsstreit zwischen Bundessozialgericht (BSG JAmt 2009, 623, abzurufen bei www.kijup-online.de) und Bundesverwaltungsgericht (BVerwG JAmt 2010, 154) ist seit 2012 zumindest insoweit von Rechtsklarheit auszugehen (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 208). Der Auffassung des BVerwG (22.10.2009 – 5 C 19.08), dass in solchen Fällen grds. eine doppelte Zuständigkeit gegeben ist, die als Komplexleistung zu gestalten ist, hat sich das BSG am 22.3.2012 angeschlossen. Zwar beziehen sich die genannten Entscheidungen auf die Rechtslage vor dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe BTHG zum 1.1.2020. Aus Sicht des Instituts dürften die dabei aufgestellten Zuordnungsgrundsätze jedoch weiterhin Geltung beanspruchen, da lediglich die (Fach-) Leistungen an das Elternteil nun auf Grundlage der Vorschriften im SGB IX statt im SGB XII zu erbringen sind. Eine Änderung des Leistungsumfangs hatte der Gesetzgeber mit der Verschiebung der Ansprüche auf Fachleistungen für Menschen mit Behinderung ins SGB IX nicht beabsichtigt. Auch durch das KJSG haben sich insoweit keine Änderungen ergeben.

Zu beachten ist jedoch, dass sich die höchstrichterlich entschiedenen Fälle auf Elternteile bezogen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Der Vorrang der Eingliederungshilfe nach § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII setzt nämlich voraus, dass es sich bei dem behinderten Elternteil um einen "jungen Menschen" iSd § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII mit geistig/körperlicher/mehrfacher Beeinträchtigung handelt. Es gilt daher in diesen Fällen, dass der Eingliederungshilfeträger gegenüber dem behinderten Elternteil iRd §§ 99 ff., 113 SGB IX (bis 30.6.2021 iVm § 53 SGB XII aF) Eingliederungshilfe nicht nur zum Ausgleich der spezifischen behinderungsbedingten Einschränkungen, sondern auch im Hinblick auf die notwendigen Unterstützungen zur Wahrnehmung der Elternverantwortung zu leisten hat und diesbezüglich vorrangig leistungszuständig (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) ist.

Die stationäre Betreuung ist zwar als Leistung zur Sozialen Teilhabe in § 113 SGB IX nicht ausdrücklich genannt, kann aber auf der Grundlage dieser Vorschrift erbracht werden, da der Leistungskatalog des § 113 Abs. 2 SGB IX nicht abschließend ist ("Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere"). Über den Verweis auf die Katalogleistungen in §§ 77 ff. SGB IX umfasst das Leistungsspektrum nunmehr ausdrücklich geregelt auch Leistungen der qualifizierten Elternassistenz ("begleitete Elternschaft", § 78 Abs. 3 SGB IX).

Etwas anderes kann gelten, wenn die Mutter bzw. der Vater mit Behinderung selbst nicht junger Mensch iSd § 7 SGB VIII ist und/oder eine seelische Behinderung vorliegt (vgl. VG München 4.5.2016 – M 18 K 14.5601). In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Jugendhilfeträger

nach seinem Leistungsrecht auch für die Unterbringung des Elternteils (insb. altersunabhängig nach § 19 SGB VIII) zuständig ist.

Besteht eine vorrangige sachliche Zuständigkeit des Eingliederungshilfeträgers für die Unterbringung des Elternteils mit Behinderung, bezieht sich die Leistungsverpflichtung nur auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe. Nach der Konzeption des BTHG-Gesetzgebers besteht zur Deckung des Lebensunterhalts für Erwachsene ein Anspruch auf Grundsicherung (regelmäßig nach dem SGB XII).

Auch wenn der Jugendhilfeträger für die Unterbringung des Elternteils mit Behinderung nicht zuständig ist, ist er eindeutig für die Übernahme der Kosten für die Unterbringung des Kindes nach § 19 SGB VIII bzw. bei Bestehen eines zusätzlichen erzieherischen Bedarfs des Kindes für Hilfen zur Erziehung verantwortlich (dazu ausführlich: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 208). Bei Bestehen eines erzieherischen Bedarfs kommt auch eine Kombination von stationärer und ambulanter Hilfe in Betracht. Soweit der Träger der Jugendhilfe für die Unterbringung nach § 19 SGB VIII zuständig ist (entweder nur für das Kind oder für Kind und Elternteil(e)), soll dies auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen nach § 39 SGB VIII analog sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen (vgl. § 19 Abs. 4 SGB VIII; dazu: FK-SGB VIII/Struck, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 39 Rn. 17).

Für die fachliche Zusammenarbeit in Fällen einer geteilten Leistungszuständigkeit gilt, dass es darauf ankommt, die jeweilige Verantwortung zu einer funktionierenden "Komplexleistung" zusammenzuführen. Dabei sollte das Jugendamt seine Hilfezuständigkeit für das Kind nicht auf eine reine Kostenübernahme beschränken, sondern seine Rolle insbesondere im Hinblick auf Kindeswohlgesichtspunkte im Einzelfall klären. Zudem sollte das Jugendamt aufgrund der Art und Intensität der Leistung ein Hilfeplanverfahren durchführen, obwohl dies nach der gesetzlichen Formulierung nicht ausdrücklich vorgesehen ist (so auch: FK-SGB VIII/Struck SGB VIII § 19 Rn. 18). Jedenfalls bedarf es gemeinsamer Absprachen zwischen beiden Trägern zur Koordination des Vorgehens und darauf abgestimmte Vereinbarungen zur angemessenen Kostenverteilung (vgl. zum Ganzen ausführlich: DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2012, 208 [209 f.]).«

4 Arbeitskonzepte für die Begleitung von Eltern mit Behinderungen und minderjährigen Kindern

4.1 Bedarfsfeststellung und individuelle Hilfeplanung

Leistungen der Teilhabe setzen einen behinderungsspezifischen Bedarf voraus, um die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Leistungen der Jugendhilfe hingegen einen Bedarf zur individuellen und sozialen Entwicklungsförderung junger Menschen, zum Schutz des Kindeswohls sowie zum Unterstützen von Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit. Für die Leistungszuständigkeit ist der konkrete individuelle Bedarf entscheidend.

§ 36 SGB VIII gilt für die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII und die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII. Auch für junge Volljährige muss ein Hilfeplanverfahren erfolgen, dass sich über den Verweis aus § 41 Abs. 2 SGB VIII ergibt. Für die Hilfen nach §§ 19 und 20 SGB VIII lässt sich keine Verpflichtung aus dem Gesetz ableiten. Jedoch ist auch in diesen Fällen ein Hilfeplangespräch übliche Praxis für die Steuerung der Hilfe.

Eltern (mit Behinderungen), je nach Alter auch ihre Kinder und die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe als auch weitere an der Hilfe Beteiligte sollten im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII gemeinsam erörtern, welche Konzepte am besten

geeignet sind, die Erziehungsziele zu verwirklichen und wie erzieherischen Hilfen auszugestalten sind, um den Eltern ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu verschaffen. Das heißt, sie wirken aktiv und gleichberechtigt mit und kooperieren mit dem Jugendhilfeträger. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach §§ 35a bzw. 41 i. V. m. 35a SGB VIII.

Die am häufigsten für Begleitete Elternschaft genutzten Hilfearrangements sind die Aufnahme in Wohnformen für Mütter oder Väter und deren Kinder (§ 19 SGB VIII), sowie eine ambulante Hilfe zur Erziehung für die im eigenen Wohnraum lebende Familie, beides in Verbindung mit Leistungen zur Teilhabe für die Eltern (SGB IX). Örtliche Planungsansätze sollten eine Varianz von Möglichkeiten zur Nutzung nach Bedarf im Einzelfall vorsehen.

Dabei ist zu beachten, dass es noch keine abschließend definierte Abgrenzung zwischen Art und Umfang der Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX für Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder und den genannten Leistungen der Jugendhilfe gibt. Es bedarf daher des ausdrücklichen Willens zur Kooperation auf Seiten der Leistungsträger und der Leistungserbringer, um geeignete Formen der Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der §§ 19, 27 Abs. 2, 30, 31 SGB VIII und des § 113 i. V. m. § 78 SGB IX zu erproben und zu entwickeln.

Wohnen Mütter/Väter mit Behinderungen in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII, so sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowohl als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe als auch als Träger der Eingliederungshilfe zuständig (örtliches Sozialamt). Die für deren Aufgaben zuständigen Ämter müssen kooperieren.

Gewährt die Kinder- und Jugendhilfe eine ambulante Leistung der Hilfe zur Erziehung und die Familie mit Mutter/Vater mit Behinderungen wohnt in der eigenen Wohnung und hat Bedarf an Leistungen im Rahmen der »weiteren besonderen Wohnform« im Sinne der Eingliederungshilfe, so geht es ebenfalls um die Zusammenarbeit des Trägers der Eingliederungshilfe (KSV) und ggf. des örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie dem Träger des ambulanten Dienstes der Hilfe zur Erziehung.

Die Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung erfordert die konsequente Beteiligung der Mütter/Väter sowie altersentsprechend auch ihrer Kinder unter Beachtung von Bedürfnissen, sowie des Wunsch- und Wahlrechts. Entsprechend des umfänglichen Informations- und Beratungsauftrags nach §§ 10a und 36 Abs. 1 SGB VIII bzw. § 106 SGB IX ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form erfolgen.

Dazu werden die jeweiligen Bedarfsfeststellungsinstrumente (für die Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX ist dies der Integrierte Teilhabeplan Sachsen) und die anerkannten Methoden für die individuelle Hilfeplanung in der Jugendhilfe, wie bspw. die sozialpädagogische Diagnose, genutzt. Die fallbeteiligten Rehabilitations- bzw. Leistungsträger sollen zielorientiert und interdisziplinär zusammenarbeiten und dabei auch die Leistungserbringer bzw. freien Träger der Jugendhilfeleistungen sowie Kitas, Schulen, Ausbildungseinrichtungen sowie weitere fallbeteiligte Personen und Institutionen einbeziehen.

Eine wesentliche Grundlage dafür ist die kooperative und beteiligungsorientierte Bedarfsfeststellung und Leistungsgewährung, die folgende Verfahren einbindet:

- Bedarfsfeststellung durch Teilhabeplanverfahren nach § 19 ff. SGB IX für die Schwangeren bzw. Mütter/Väter durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung des zuständigen örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe
- Integriertes Gesamtplanverfahren nach § 21, § 117 SGB IX für die Eltern/den Elternteil mit Behinderungen durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe: Bei minderjährigen Eltern mit Behinderungen gilt zusätzlich § 117 Abs. 6 SGB IX, d.h. es ist in der Regel der örtliche Träger der Jugendhilfe einzubeziehen.
- Individuelle Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII für Leistungen der Hilfe zur Erziehung bzw. analog dazu auch für Leistungen nach § 19 SGB VIII. Dazu gehören regelmäßige bzw. bei Bedarf einberufene Fallkonferenzen unter Beteiligung der fallbeteiligten Leistungsträger, sowie weiterer fallrelevanter Personen und Institutionen.

Im Zuge dessen sind auch die Fragen der Kostentragung von Seiten der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und ggf. der Sozialhilfe sowie der Heranziehung von Leistungsberechtigen zu den Kosten für alle Beteiligten in für sie verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form zu klären.

4.2 Grundsätzlich notwendige Ausstattungsmerkmale

Das Konzept der Dienste und Einrichtungen einschließlich der entsprechenden räumlichen und personellen Ausstattungsmerkmale soll auf den Bedarf der Eltern mit Behinderungen sowie auf das Alter ihrer Kinder ausgerichtet sein. Die Zugänge und Räume sind den Beeinträchtigungen von Eltern entsprechend barrierefrei zu gestalten.

Die Leistungen in den gemeinsamen Wohnformen, Einrichtungen und ambulanten Betreuungssettings sollen nach Möglichkeit aus einer Hand erbracht werden. Das Team soll aus angestellten Fachkräften mit sozial- bzw. heilpädagogischer Fach- bzw. Hochschulqualifikation für die Arbeit mit der Eltern-Kind-Beziehung und die Betreuung von Kindern sowie mit entsprechender Qualifikation für die Arbeit mit Menschen mit den genannten Beeinträchtigungen bestehen. Im Team ist eine kontinuierliche Kultur der gemeinsamen Reflexion und des Lernens am Fall (Fallbesprechung, Intervision, Supervision, Fachcoaching, Fallkonferenzen u.a.) und des voneinander Lernens der unterschiedlichen Professionen (Fachwissen aus Erziehungshilfe, Teilhabe und Rehabilitation, Erkennen und Abwendung von Gefährdungen für das Kindeswohl u.a.) zu pflegen.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Kindern sowie zum Umgang mit Gefährdungen für das Kindeswohl sind in Konzepten, Verfahren und struktureller Ausstattung zu verankern.

Zur Leistung gehören die fachliche und sozialräumliche Vernetzung und Kooperation mit den fallbeteiligten Institutionen. Dazu gehören neben den fallführenden Leistungsträgern bzw. öffentlichen Trägern der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe insbesondere die gesetzliche Betreuung, Vormund, Sozialpädiatrisches Zentrum, Frühförderstelle, Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege, Schule, andere fallbeteiligte Rehabilitationsträger, Gesundheitsämter, Ärzte, Therapeuten, soziale und kulturelle Angebote im Sozialraum, Initiativen und Vereinigungen zur Selbsthilfe und Selbstorganisation von Menschen mit Behinderungen.

Der Zugang zur unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB), zur ombudschaftlichen Beratung in der Jugendhilfe sowie zu Personen und Institutionen zum Vorbringen von Beschwerden ist niedrigschwellig zu gestalten.

4.3 Begleitete Elternschaft in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII in Verbindung mit Leistungen zur Teilhabe nach § 4 SGB IX

4.3.1 Zielgruppe

- Schwangere mit geistigen und seelischen Beeinträchtigungen sowie ggf. auch körperlichen Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen sowie ggf. deren minderjährige Kinder.
- Mütter oder Väter mit geistigen und seelischen Beeinträchtigungen sowie ggf. auch körperlichen Beeinträchtigungen und Sinnesbeeinträchtigungen, die allein für ein Kind unter sechs Jahren (bei Aufnahme in die Einrichtung) zu sorgen haben und dazu Anleitung und Unterstützung bedürfen. Weitere zu Mutter/Vater gehörende minderjährige Kinder können ebenfalls aufgenommen werden. Mit Einverständnis der Mütter/Väter soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient.
- Die Schwangeren bzw. Mütter oder Väter haben Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe nach § 4 SGB IX für ihre Selbstbestimmung und ihre volle wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
- Die Schwangeren bzw. Mütter oder Väter können unter rechtlicher Betreuung nach §§
 1896 ff. BGB stehen und/oder in der Ausübung der elterlichen Sorge nach § 1626 ff. BGB
 für ihre Kinder eingeschränkt sein.

4.3.2 Ziele

- Aufbau und Festigen einer tragfähigen Mutter/Vater-Kind-Beziehung unter kontinuierlicher Sicherung des Kindeswohls, insbesondere in Krisensituationen
- Unterstützen der Eltern bei der Pflege, Erziehung und Förderung der Kinder sowie beim Entwickeln der Versorgungs- und Erziehungskompetenz
- Unterstützen der Persönlichkeitsentwicklung der Mütter/Väter für eine eigenverantwortliche und möglichst selbstständige Lebensgestaltung
- Stärken elterlicher Fertigkeiten in der praktischen Alltagsgestaltung und Haushaltsführung
- Unterstützen der Eltern bei der schulischen und/oder beruflichen Ausbildung bzw. Berufstätigkeit
- Ergänzend zu den Eltern die individuelle körperliche, emotionale, sensomotorische, kognitive, sprachliche und soziale Entwicklung der Kinder befördern
- Ressourcenorientiertes Erschließen und Pflegen von sozialen Kontakten, Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten
- Begleiten des Übergangs in andere Betreuungsformen sowie nach Bedarf auch des Übergangs in getrennt Leben von Müttern/Vätern und Kindern

4.3.3 Leistungsprofil der Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII in Verbindung mit Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX

In der Wohnform mit Betreuung über Tag und Nacht leben Mütter/Väter sowie ihre Kinder und ggf. auch der andere Elternteil in eigenständigen Wohneinheiten als Kleinfamilie, ergänzt durch gemeinsame Alltagsaktivitäten und soziale Interaktion in gemeinsam genutzten Räumen.

Schwangere werden bei der Vorbereitung auf Geburt und Mutterrolle unter Einbeziehen der vorhandenen externen Angebote begleitet. Dazu gehört, den Kontakt zur Hebamme und Klinik herzustellen.

Assistenzleistungen zur sozialen Teilhabe gem. SGB IX für Mütter/Väter mit Behinderungen zur individuellen Alltagsgestaltung und -bewältigung sowie zum Zusammenleben in der Wohnform als sozialer Lern- und Erfahrungsraum sind insbesondere

- Unterstützen beim bewussten Wahrnehmen der Elternrolle
- Unterstützen beim Erkennen und Wahrnehmen von Grundbedürfnissen, Hygiene und Gesundheitsvorsorge sowie der Fähigkeit, Interessen, Bedürfnisse und Alltagsverpflichtungen in Beziehung zu setzen
- Stärkung der emotionalen und psychischen Stabilität und der sozialen Kompetenz
- Strukturieren des Tages-, Wochen- und Jahresverlaufs mit Routinen und Höhepunkten im Alltag
- Gestalten von Lern- und Übungsfeldern für die möglichst eigenständige und eigenverantwortliche Lebensführung und die Bewältigung von praktischen Alltagsaufgaben
- Unterstützen der Eltern bei der Suche nach einem Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz, auch hinsichtlich einer kontinuierlichen Teilnahme an einer Ausbildung bzw. der Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterstützen beim aktiven Erschließen des Sozialraums und der möglichst selbständigen Nutzung von externen Angeboten
- Vorbereiten und Begleiten beim Übergang in andere Wohn- bzw. Betreuungsformen

Leistungen zum Fördern der Eltern-Kind-Beziehung und der kindlichen Entwicklung sowie zum Sichern des Kindeswohls sind insbesondere:

- Anleitung bei der Versorgung und Pflege des (Klein-)Kindes, Fördern und Begleiten der Eltern-Kind-Beziehung und einer dem Kindeswohl entsprechenden elterlichen Fürsorge und Erziehung sowie Befähigung zum Wahrnehmen von kindlichen Bedürfnissen und in Beziehung setzen zu den eigenen Bedürfnissen der Mütter/Väter
- Förderung und Unterstützung der Mutter/Vater-Kind-Interaktion sowie Anleiten und reflektierendes Begleiten von Verhaltens- und Problemlösestrategien im alltäglichen Umgang mit dem Kind
- Beratung zur Paarbeziehung und Elternrollen-Aufteilung, wenn beide Eltern in der Einrichtung leben

- kontinuierliche Achtsamkeit auf den Allgemein- und den Gesundheitszustand der Kinder, Unterstützung der Eltern bei der verbindlichen Wahrnehmung von kindermedizinischer Untersuchung und allgemeiner medizinischer Versorgung
- Strukturierende Begleitung des Tagesablaufs nach den Bedürfnissen der Kinder einschließlich Anleiten der Mütter/Väter bei den alltäglichen Abläufen und Handlungsschritten in Haushalt, Fürsorge und Erziehung
- Ergänzende Kinderbetreuung nach Bedarf und Fördernotwendigkeit im Alltag der Einrichtung unter vorrangiger Nutzung der Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege im Sozialraum zu den üblichen Öffnungszeiten (Normalitätsprinzip) sowie Initiieren und bei Bedarf auch Begleiten von Förderangeboten für die Kinder einschließlich Vermitteln in externe Freizeit- und Förderangebote
- Vorrübergehende Betreuung der Kinder in Krisensituationen über Tag und Nacht an Stelle der Mütter/Väter
- Vorbereiten und Begleitung von Hilfeplangesprächen mit den Müttern/Vätern und Kindern
- bei Bedarf Begleiten von Müttern/Vätern und Kindern beim Übergang in andere Wohnund Lebensformen sowie in andere Betreuungsformen für die Kinder

4.3.4 Besondere Ausstattungsmerkmale

Die Wohneinheiten und Gemeinschaftsräume dieser Wohnform können unter einem Dach in einer räumlich abgegrenzten Einheit liegen (bspw. auf einer Etage oder in einem Treppenaufgang) oder ggf. auch sozialräumlich in unmittelbarer Nähe zueinander verortet sein, so dass gemeinsam genutzte Räume im Alltag für die Mütter/Väter mit ihren Kindern und für das Personal schnell, unkompliziert und gefahrlos erreichbar sind.

Der Übergang in andere Wohn- und Lebensformen kann bspw. in eine ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum zum Erhalt und zur Begleitung der Eltern-Kind-Beziehung einmünden. Solche Übergänge sind ebenso wie nach Bedarf im Einzelfall auch die Trennung der Lebensorte von Vater/Mutter und Kind bzw. Kindern durch ambulante Leistungen zu begleiten.

4.4 Begleitete Elternschaft im eigenen Wohnraum mit Assistenzleistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen nach § 78 Abs. 1 und 3 SGB IX sowie ambulanter Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII

4.4.1 Zielgruppe

- Zielgruppe sind volljährige Mütter/Väter mit wesentlich körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen i. S. des § 99 SGB IX und deren minderjährige Kinder, die vorübergehend oder auf Dauer zur selbstständigen Lebensführung und/oder Versorgung des Kindes der ambulanten Unterstützung im eigenen Wohnraum bedürfen. Sie verfügen über ausreichend soziale Kompetenzen, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern im eigenen Wohnraum adäquat versorgt werden zu können.
- Die Eltern haben einen Anspruch auf Leistungen der Teilhabe in Form von Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 3 SGB IX zur Versorgung und Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder.
- Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben (ggf.) einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 1 SGB VIII, der in ambulanter Form gedeckt werden kann.

• Die Eltern können unter rechtlicher Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB stehen und/oder in der Ausübung der elterlichen Sorge nach § 1626 BGB für ihre Kinder eingeschränkt sein.

4.4.2 Ziele

- Erhalten und Unterstützen der Eltern-Kind-Beziehung zum Wohle des Kindes bzw. der Kinder
- Stärken der Eltern in ihrer Alltagskompetenz, ihrer persönlichen Entwicklung sowie im Umfang ihrer Teilhabe am Leben der Gemeinschaft, um der Familie ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen
- Unterstützen bei der elterlichen Teilhabe an beruflicher Ausbildung bzw. Berufstätigkeit
- Befähigen zur selbstbestimmten Ausübung der Elternrolle und Erziehungsverantwortung einschließlich Haushaltsführung und Gesundheitsvorsorge entsprechend der individuellen Ausgangsbedingungen
- Unterstützen bei der elterlichen Pflege, Erziehung und Förderung der Kinder sowie beim Entwickeln der Versorgungs- und Erziehungskompetenz
- Befähigen der Eltern zum Umgang mit eigenen Belastungsgrenzen und zur Inanspruchnahme von professionellen Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten
- Unterstützen der altersgerechten, individuellen und sozialen Entwicklung des Kindes bzw. der Kinder sowie Sichern des Kindeswohls durch Abwenden von Gefährdungen insbesondere in Krisen und bei Konflikten
- Entwickeln und Stärken der Erziehungskompetenzen der Eltern unter Nutzung des sozialen Umfeldes der Familie als Ressource zur Alltags- und Krisenbewältigung
- Erhalt und Verbesserung familiärer Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, auch bei und nach einer Trennung durch Unterstützen des Kontakts zwischen Eltern und Kindern

4.4.3 Leistungsinhalte der ambulanten Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderung

Bei ambulanten Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 78 Abs. 3 SGB IX handelt es sich nicht um kongruente Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 4 SGB VIII. Auf die Gewährung ambulanter Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII haben Mütter und Väter mit Behinderungen deshalb bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen immer auch einen Anspruch gegen das Jugendamt.

Als Leistung der Jugendhilfe kommen regelmäßig die ambulanten Hilfen zur Erziehung in Betracht (siehe Ziff. 2.3.5 ff), insbesondere jedoch die Sozialpädagogische Familienhilfe. Die Inhalte lassen sich in der Praxis nicht immer eindeutig von den Assistenzleistungen nach SGB IX abgrenzen. Zum Leistungsumfang gehören jeweils die ambulante Betreuung, Begleitung und Befähigung. In Einzelfällen kann eine hohe Betreuungsdichte und eine kontinuierliche Begleitung über Tag und Nacht erforderlich sein, welche u.a. eine Rufbereitschaft beinhalten könnte. Es gibt eine Vielzahl von Schnittstellen und Schnittmengen. Mögliche Inhalte der ambulanten Fachleistungen aus beiden Sozialleistungsbereichen sind im Folgenden beispielhaft dargestellt:

- Integration und Stabilisierung der Familien in ihrem sozialen Umfeld
- Erarbeiten von Kommunikations- und Konfliktlösungsstrategien
- Unterstützung bei der Sicherung der materiellen Grundlagen

- Sicherung und Wiederherstellung der Handlungs- und Erziehungskompetenz in der Familie
- ressourcenorientierte Förderung und Stärkung des Selbsthilfepotentials der Familie
- Unterstützung und Aufklärung im Umgang mit Behörden
- Anleitung bei der Versorgung und Pflege der (Klein-)Kinder, Fördern und Begleiten der Eltern-Kind-Beziehung und einer dem Kindeswohl entsprechenden elterlichen Fürsorge und Erziehung sowie Begleiten der Eltern beim Wahrnehmen von kindlichen Bedürfnissen und in Beziehung setzen zu eigenen Bedürfnissen
- Förderung und Unterstützung der Mutter/Vater-Kind-Interaktion sowie Anleiten und reflektierendes Begleiten von Verhaltens- und Problemlösestrategien im alltäglichen Umgang mit dem Kind
- kontinuierliche Achtsamkeit auf den Allgemein- und den Gesundheitszustand der Kinder, Unterstützung der Eltern bei der verbindlichen Wahrnehmung von kindermedizinischer Untersuchung und allgemeiner medizinischer Versorgung
- Strukturierende Begleitung des Tagesablaufs nach den Bedürfnissen der Kinder einschließlich Anleiten der Mütter/Väter bei den alltäglichen Abläufen und Handlungsschritten in Haushalt, Fürsorge und Erziehung
- Unterstützen der Abstimmung mit Kindertagesbetreuung und Schule der Kinder sowie Initiieren und bei Bedarf auch Begleiten von Förderangeboten für die Kinder einschließlich Vermitteln in externe Freizeit- und Förderangebote
- Vorrübergehende ergänzende Betreuung der Kinder in Krisensituationen
- Vorbereiten und Begleitung von Hilfeplangesprächen mit den Müttern/Vätern und Kindern
- Aktivieren und aktives Einbinden von sozialen Unterstützungsnetzwerken der Familie
- Bei Bedarf auch Begleiten der Familie beim Übergang der Kinder in andere Betreuungsformen bzw. der Jugendlichen in ein eigenständiges Leben
- einfache Assistenzleistungen, die sich auf allgemeine bzw. praktische Hilfen im Alltag beschränken
- Übernahme von T\u00e4tigkeiten i. R. der Versorgung und Betreuung des Kindes/der Kinder, sofern die Eltern tats\u00e4chlich dazu nicht in der Lage ist (z. B. bei k\u00f6rperlichen und Sinnesbehinderungen)

4.4.4 Kooperation der Leistungsträger

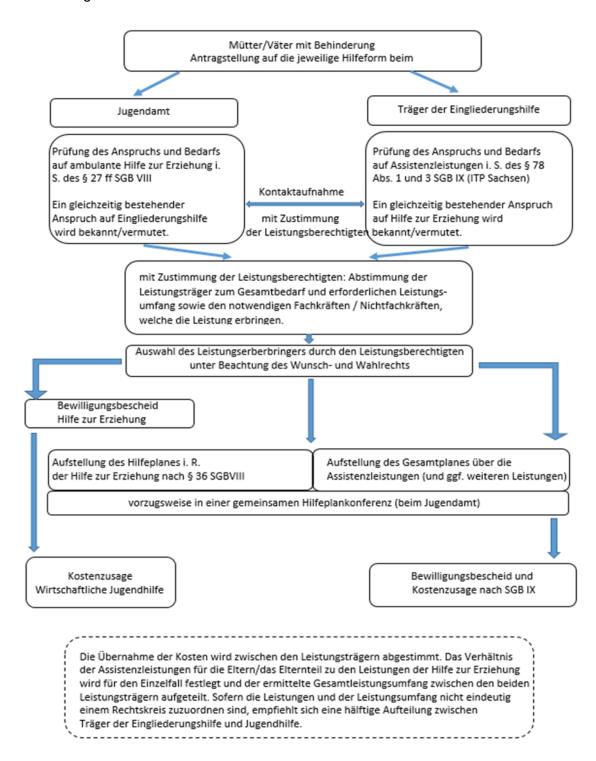
Die Hilfebedarfserhebung wird in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe auf verschiedene Art und Weise durchgeführt, siehe Ziff. 3.1. "Bedarfsfeststellung und individuelle Hilfeplanung". Instrumente sind der Hilfeplan bzw. Integrierte Teilhabeplan (ITP Sachsen).

Die unterschiedlichen Vorgehensweisen müssen zunächst miteinander in Einklang gebracht werden

Solange sowohl Leistungsansprüche auf Assistenzleistungen nach § 78 Abs. 3 SGB IX als auch auf ambulante erzieherische Leistungen nach § 27 ff. SGB VIII nebeneinander bestehen und zu erfüllen sind, empfiehlt es sich darüber hinaus, beide Leistungen eng verzahnt zu gewähren.

Sowohl der für den Träger der Eingliederungshilfe maßgebliche § 121 SGB IX (Gesamtplan) als auch der für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltende § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplanverfahren) sieht eine Mitwirkung bzw. Beteiligung des jeweils anderen Leistungsträgers vor.

Die folgende Darstellung bildet die auf beiden Seiten und gemeinsam zu gehenden Schritte im Verwaltungsverfahren ab:



Gemeinsames Verhandlungsmanagement:

Träger der freien Jugendhilfe, die für ambulante erzieherische Leistungen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen haben und diese bereits in der Gebietskörperschaft erbringen, können mit dem Träger der Eingliederungshilfe für die (im Einzelfall) erforderlichen Teilhabeleistungen gleichfalls eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX abschließen. Vertragliche Beziehungen zu beiden Sozialleistungsträgern auf Grundlage der genannten Rechtsvorschriften bilden die Voraussetzung, dass die Leistungen der begleiteten Elternschaft gemäß § 78 SGB IX und der ambulanten Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII als Komplexleistung (Hilfe aus einer Hand) angeboten werden können. In der nachstehenden Abbildung ist das Verfahren im Bereich des Verhandlungsmanagements als Beispiel dargestellt

